OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350855/8/GS/CJ

Datum:
Linz, 12. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der N V, x, vom 20. Juni 2020, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. Juni 2020, GZ: BHSDSO-2020-94030/8-GeC, betreffend Abweisung des Antrages einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. September 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. Juni 2020, GZ: BHSDSO-2020-94030/8-GeC, hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) N V auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde nach Anführung der Rechtsgrundlagen im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am 26. März 2020 einen Antrag auf Sozialhilfe eingebracht habe. Diesem Antrag wären das Beiblatt Sohn, Anmeldebescheinigung, Umsatzlisten 1. Oktober 2019 – 16. März 2020, AMS-Bescheid (kein Leistungsanspruch), Mietvertrag, Zahlungsbestätigung der Miete (Barzahlungen), Lohnzettel Dezember und Februar 2020 und ein Lohnzettel unleserlich und verschwommen angeschlossen worden. Am 2. April 2020 wäre der Bf ein Verbesserungsauftrag nachweislich zugestellt worden, da Unterlagen für die Berechnung der Sozialhilfe noch gefehlt hätten. Nach Prüfung des Antrages samt Beilagen wären verschiedene Fragen aufgetaucht, welche der Bf am 14. April 2020 per Mail zugeschickt worden wären. Diese habe die Bf teilweise bis 15. April 2020 beantwortet. Ebenso wäre bei der Überprüfung der Kontoauszüge ersichtlich geworden, dass nur sehr wenige Abbuchungen für Besorgungen des täglichen Lebens (Einkäufe, Lebensmittel, etc.) ersichtlich gewesen wären. Zahlungen in Lebensmittelgeschäften und Drogeriemärkten mit der Bankomatkarte wären im Zeitraum von ca. 6 Monaten von insgesamt ca. 154 Euro getätigt worden. Bei der Gegenüberstellung der Barabhebungen und Mietzahlungen, welche auch bar gezahlt worden wären, habe sich herausgestellt, dass Barabhebungen von 1.800 Euro im Zeitraum von Oktober bis 16. März 2020 getätigt worden wären. Jedoch alleine der Mietaufwand in demselben Zeitraum habe 2.102,40 Euro betragen. Es könne deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass von den Barabhebungen die Geschäfte des täglichen Lebens bestritten worden wären. Auf Grund der Gegenüberstellung der oben angeführten Beträge sei für die Behörde nicht ersichtlich, dass die Bf ihren Lebensunterhalt als Alleinperson bestreite. Die Bf wäre darauf verwiesen worden, dass sie gemäß § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG verpflichtet sei, im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und diese durch entsprechende Nachweise zu belegen: zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation; aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation und die Wohnsituation. Es werde davon ausgegangen, dass eine andere Person die Besorgungen für das tägliche Leben der Bf mitfinanziere oder es mehrere Konten gebe, die nicht vorgelegt worden wären. Dadurch sei davon auszugehen, dass die Bf von keiner sozialen Notlage betroffen sei. Am 4. Mai 2020 habe die Bf per Mail eine Stellungnahme eingebracht, in welcher sie erörtert habe, dass der von der Behörde angenommene Mietaufwand (wie im Mietvertrag geregelt), nicht an den

Vermieter bezahlt worden wäre, sondern eine Mietminderung „im Herbst“ durch fehlende Heizmöglichkeiten vorgenommen worden wäre. Entsprechende Unterlagen oder Nachweise dazu wären nicht vorgebracht worden. Weiters wäre erörtert worden, dass es weder weitere Konten gäbe, noch einen Erhalt von Geldmittel anderweitiger Personen. Für die Behörde sei weiterhin nicht ersichtlich und schlüssig, wie als Einzelperson ein Haushalt geführt werde und der tägliche Lebensunterhalt gedeckt werden könne, wenn der monatliche Mietaufwand, welcher in Barmittel bezahlt werde, die Kontoabhebungen (bar) bei weitem überschreiten würden. Selbst wenn im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2019 eine Mietminderung auf Grund fehlender Heizmöglichkeiten von monatlich 100 Euro bei den angerechneten Mietkosten abgezogen werde, ergebe eine Gegenüberstellung weiterhin, dass die Bareinzahlungen der Miete im Gesamten mehr betragen würden, als die Barabhebungen im selbigen Zeitraum. Dies wiederum ergebe, dass aus den abgehobenen Barmitteln vom Konto keine Besorgungen für das tägliche Leben vorgenommen werden hätten können. Die Behörde gehe davon aus, dass die Bf ihren Lebensunterhalt nicht als Alleinperson führe.
Gemäß § 6 Oö. SOHAG habe Anspruch auf Hilfe, wer den Lebensunterhalt für sich nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen könne und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalte. Bei Gegenüberstellung des für den Haushalt der Bf maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen bzw. Zuschlägen der Sozialhilfe wäre eine Überschreitung dieser Richtsätze bzw. Zuschläge festgestellt worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgebracht, dass in den Berechnungen folgende Posten nicht berücksichtigt worden wären:

1. der Bargeldanfangsbestand
2. der Lebensmittelvorräteanfangsbestand
3. Einkünfte aus Pfandrückerstattungen und privaten Veräußerungen, die mangels Alternativen bar abgewickelt worden wären und
4. die Mietminderung nach den gesetzlichen Vorgaben, wenn keine Heizmöglichkeit bestehe vom Beginn der Heizperiode 2019 bis Mitte November 2019.

Der Zeuge F M, Stadtgemeinde Schärding, könne das Heizverbot bezeugen.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) am 17. Juli 2020 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. September 2020, an der eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahm. Die nachweislich geladene Bf blieb der Verhandlung unentschuldigt fern, schickte jedoch in der Früh des

Verhandlungstages dem Verwaltungsgericht ein Fax mit der Mitteilung, dass der Bargeldanfangsbestand auf 1.600 Euro, der Lebensmittelvorräteanfangsbestand auf 500 Euro und die Einkünfte aus Pfandrückerstattungen und privaten Veräußerungen, die mangels Alternativen bar abgewickelt worden wären, auf 100 Euro geschätzt werden würden. Weiters wurde zum Nachweis für das Heizverbot Seite 2 eines Bescheides sowie der Aufhebungsbescheid übermittelt.

Der von der Bf beantragte Zeuge M F vom Stadtamt x wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich telefonisch zum eingewendeten Thema „Heizverbot“ befragt. Laut Auskunft von Herrn F wäre im gegenständlichen Haus aufgrund einer Feuerbeschau das Heizen mit festen Brennstoffen verboten gewesen. Er teilte weiters mit, dass auch die Elektroinstallationen im Haus so desolat waren, dass ein Heizen mit elektrischen Radiatoren nicht möglich war. Frau V hätte aber auch mit Gas heizen können. Aktuell ist das Heizen mit festen Brennstoffen möglich, da Kamin und Rauchfang saniert wurden. Angemerkt wurde, dass das Haus und das Rundherum des Hauses in einem sehr desolaten, ungepflegten Zustand sind. Weiters wurde dem Gericht mitgeteilt, dass N V das Haus, das zuerst in ihrem Eigentum war, ihrem Ex-Mann geschenkt hat und nun dort zur Miete wohnt.

II. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist am x geboren und deutsche Staatsbürgerin. Die Bf wohnt in einer 43 m² großen Mietwohnung an der Adresse x, alleine. Die Wohnung befindet sich in einem Haus, das sich im Eigentum des Ex-Gatten Diplom-Informatiker (FH) T V befindet. Laut vorgelegten Mietvertrag beginnt das Mietverhältnis am 24. Jänner 2019 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Hauptmietzins beträgt monatlich 335,40 Euro. Die anteiligen Betriebskosten betragen monatlich 15 Euro, sohin ergibt sich ein Mietzins von insgesamt 350,40 Euro. Laut Angaben der Bf wurde der Mietzins monatlich in bar an Herrn Diplom-Informatiker (FH) T V übergeben. Diesbezüglich wurde eine Zahlungsbestätigung vorgelegt, die am 2. Jänner 2020, 3. Februar 2020 und 2. Februar 2020 jeweils einen Betrag von 350,40 Euro in bar ausweist. Laut dem im Akt einliegenden Versicherungsdatenauszug, Stand 1. Oktober 2020, war die Bf von 18. September 2019 bis 18. Februar 2020 bei der Firma x. Saubere Arbeit. Klare Lösung. GmbH in Ried im Innkreis als Arbeiterin gemeldet. Von 19. Februar 2020 bis 21. Februar 2020 erhielt sie eine Urlaubsabfindung bzw. Urlaubsentschädigung. Vom 23. Jänner 2020 bis 24. Jänner 2020 war sie als geringfügig Beschäftigte bei C L, Fotostudio in E, gemeldet. Von 17. Juni 2020 bis 1. August 2020 scheint eine Meldung bei M F in Schärding als Arbeiterin auf. Beim AMS Schärding war sie von 20. Februar 2020 bis 16. Juni 2020 als arbeitssuchend gemeldet. Von 3. August 2020 bis laufend scheint wieder eine arbeitssuchend Meldung auf. Weiters ist beim AMS Schärding von 2. August 2020 bis laufend ein

Arbeitslosengeldbezug vermerkt. Aus den von der Bf vorgelegten Umsatzlisten ist ersichtlich, dass sie im Zeitraum von Oktober bis 3. März 2020 Barabhebungen von 1.800 Euro (500 Euro am 7. Jänner 2020 und 1.300 Euro am 10. Februar 2020) tätigte. Diesen Barabhebungen steht jedoch im selben Zeitraum allein ein Mietaufwand von 2.102,40 Euro gegenüber. Auf den vorgelegten Kontoauszügen sind nur sehr wenige Abbuchungen für sonstige Lebenserhaltungskosten (wie Einkäufe, Lebensmittel etc.) ersichtlich. Zahlungen in Lebensmittelgeschäften und Drogeriemärkten wurden im Zeitraum von ca. 6 Monaten lediglich in der Höhe von 154 Euro mit der Bankomatkarte getätigt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 30. September 2020. Aus den von der Bf vorgelegten Kontoumsatzlisten ist ersichtlich, dass im Zeitraum Oktober bis 16. März 2020 alleine die Barzahlungen der Miete im Gesamten höher sind als die Barabhebungen im selben Zeitraum. Weiters sind die für Besorgungen des täglichen Lebens (Einkäufe, Lebensmittel) ausgewiesenen Abbuchungen sehr gering (154 Euro in ca. 6 Monaten). Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass die Bf regelmäßige finanzielle Unterstützungen von dritter Seite erhält oder Konten bestehen, die von der Bf nicht angegeben wurden. In freier Beweiswürdigung wird festgehalten, dass die mit der Beschwerde vorgebrachten Einwände (Berücksichtigung eines Bargeldanfangsbestand von schätzungsweise 1.600 Euro, des Lebensmittelvorräteanfangsbestandes von 500 Euro und Einkünften aus Pfandrückerstattungen und privaten Veräußerungen von 100 Euro) als Schutzbehauptungen gewertet werden. Diese Einwände wurden erstmals im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhoben und wurden lapidar ohne weitere Nachweise eingewendet. Bereits bei Antragstellung wäre die Bf verpflichtet gewesen, ihre sämtlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen. Von der Bearbeiterin der belangten Behörde wurde in der mündlichen öffentlichen Verhandlung dargelegt, dass die Bf noch nie persönlich Kontakt zur belangten Behörde gesucht hat. Sämtliche Eingaben und Vorlagen wurden per Mail erledigt. Auch der vor dem Verwaltungsgericht anberaumten Beschwerdeverhandlung blieb die Bf unentschuldigt fern.

Die von der Bf beantragte Einvernahme des Zeugen M F vom Stadtgemeindeamt x für die Bezeugung des Heizverbotes wird mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren abgewiesen. Eine Mietminderung hätte von der Bf durch einen Nachweis eines verminderten Mietzinses durch den Vermieter (somit dem Ex-Ehegatten) nachgewiesen werden müssen. Hingewiesen wird, dass laut der Auskunft von Herrn F zwar das Heizen mit festen Brennstoffen für eine Zeit verboten wurde, ebenso ein Heizen mit elektrischen Radiatoren, jedoch eine

Gastherme (siehe Mietvertrag) zur Verfügung gestanden wäre. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Berücksichtigung einer monatlichen Mietzinsminderung von 100 Euro im betrachteten Zeitraum die Mietausgaben in bar noch immer einen höheren Wert aufweisen als die Bargeldabhebungen durch die Bf. Aufgrund der Verhaltensweise der Bf, dass sie ihre Einwände bezüglich Bargeldanfangsbestand, Lebensmittel-vorräteanfangsbestand und Einkünfte aus Pfandrückerstattungen und privaten Veräußerungen erstmals im Beschwerdeverfahren lapidar ohne jegliche Nachweise vorbrachte, sie persönlich noch nie den Kontakt weder zur belangten Behörde noch zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgenommen hat (sie blieb zur Verhandlung unentschuldigt fern) und somit sich die handelnden Personen keinen persönlichen Eindruck von der Bf machen konnten, wird der Rechtfertigung der Bf kein Glauben geschenkt und als Schutzbehauptung gewertet. Auf Grund des Überwiegens der Barzahlungsleistung des Mietaufwandes im Zeitraum von Oktober 2019 bis 16. März 2020 gegenüber den Barabhebungen geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Bf entweder Zuwendungen von dritter Seite erhält oder Konten von ihr verschwiegen wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG LGBl. Nr. 107/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 6/2020 regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das LVwG OÖ fest, dass die Bf regelmäßig Zuwendungen von dritter Seite erhält oder über geheime Konten verfügt. Bei der Bf liegt somit keine soziale Notlage vor.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der verfahrensgegenständlichen Beweiswürdigung handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger

.